

II- 638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 363/J

1976 -05- 06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.Ing.Dr.LEITNER
und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der
Sonderschulen

In den "Allgemeinen Bestimmungen" des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes der Lehrpläne an Volks-, Haupt- und Sonderschulen steht unter anderem der Satz:

"Um den Schülern der auslaufenden Volksschuloberstufen die schulischen Möglichkeiten und Berechtigungen nicht zu verkürzen, ist für die Lehrplanhauptstufe Volksschuloberstufe grundsätzlich der Lehrplan des zweiten Klassenzuges der Hauptschule anzuwenden."

Die Volksschuloberstufe ist im extrem-alpinen Gebiet keineswegs "auslaufend": In Tirol besuchen im laufenden Schuljahr 374 Schüler eine Ausbau-Volksschule und weitere 2196 Schüler die Volksschuloberstufe.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen, um falsche Interpretationen des oben zitierten Satzes zu verhindern, an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden in Hinkunft, wenn die Lehrpläne für Volks-, Haupt- und Sonderschulen im wesentlichen in der Form, wie sie zur Zeit zur Begutachtung ausgesandt wurden, verlautbart werden, alle Absolventen der Volksschuloberstufe die selben Berechtigungen erhalten wie die Absolventen des zweiten Klassenzuges der Hauptschulen?

- 2) Ist weiterhin sichergestellt, daß Absolventen der Ausbau-Volksschule in vereinfachter Form eine Prüfung zur Erlangung des Zeugnisses der Hauptschule - erster Klassenzug ablegen können?